

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL): Sehhilfen für Erwachsene

Vom 20. Juli 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2017 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie/HilfsM-RL) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (BAnz AT 10.04.2012 B2), zuletzt geändert am 24. November 2016 (BAnz AT 16.02.2017 B3), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird in Abschnitt B Sehhilfen wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nach ICD 10-GM 2017 aufgrund ihrer Sehbeeinträchtigung oder Blindheit bei bestmöglicher Brillenkorrektur auf beiden Augen eine mittelschwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen. Diese liegt vor, wenn die Sehschärfe (Visus) bei bestmöglicher Korrektur mit einer Brillenversorgung auf dem besseren Auge $\leq 0,3$ beträgt oder das beidäugige Gesichtsfeld ≤ 10 Grad bei zentraler Fixation ist. Die Sehschärfenbestimmung hat beidseits mit bester Fernkorrektur mit Brillengläsern zu erfolgen.“

b) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„- bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie auf mindestens einem Auge einen verordneten Fern-Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler von $\geq 6,25$ Dioptrien bei Myopie oder Hyperopie oder von $\geq 4,25$ Dioptrien bei Astigmatismus aufweisen. Grundlage für die Verordnungsfähigkeit ist der verordnete Fernwert im stärksten Hauptschnitt. Auch bei Kontaktlinsenverordnungen ist die benötigte Fernrefraktion mit Brille maßgeblich.“

In dieser Fassung nicht geändert durch weiteren Beschluss

2. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- Folgeversorgung nach Vollendung des 14. Lebensjahres, sofern nicht

- a) aufgrund einer auffälligen Veränderung der Sehschärfe oder des Korrekturbedarfs seit der letzten Verordnung die Gefahr einer Erkrankung des Auges besteht oder
- b) eine mittelschwere Sehbeeinträchtigung im Sinne des Absatz 1 zweiter Spiegelstrich vorliegt oder
- c) ein Refraktionsfehler nach Absatz 1 dritter Spiegelstrich vorliegt.“

b) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder Defekt innerhalb von 3 Monaten ohne Änderung der Refraktionswerte. Dies gilt auch für Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder Defekt innerhalb von 3 Monaten ohne Änderung der Linsenwerte für Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe.“

3. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Nach Vollendung des 14. Lebensjahres besteht“ ersetzt durch die Wörter „Unbeschadet einer Ersatzbeschaffung bei Verlust oder Defekt besteht nach Vollendung des 14. Lebensjahres“.

4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz wird vorangestellt:

„Die Versorgung mit Brillengläsern erfolgt grundsätzlich als beidäugige Versorgung.“

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu den Sätzen 2 bis 4.

5. In § 15 Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „20 Prozentpunkte“ ersetzt durch die Angabe „0,2 logMAR (2 Visus-Stufen)“.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juli 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken